

**3379/AB**  
Bundesministerium vom 24.06.2019 zu 3394/J (XXVI.GP)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0073-GS/VB/2019

Wien, 24. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3394/J vom 24. April 2019 der Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Die mit der vorliegenden Frage angesprochene Thematik des Beschaffungsvorganges fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der derzeit geltenden Fassung nicht in die primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann. Es wird diesbezüglich auf die Beantwortung der an den Herrn Bundesminister für Inneres gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3395/J vom 24. April 2019 verwiesen.

Zu 6. bis 10.:

Nach Artikel 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle

Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Ein Mitglied der Bundesregierung kann damit nur soweit zur Auskunft verhalten werden, als ihm auch Ingerenz zukommt. Diese Ingerenz ist durch den Wirkungsbereich, der durch die Zuständigkeiten zum Vollzug festgelegt wird, bestimmt.

Die Finanzprokuratur ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Finanzprokuraturgesetzes (ProkG), BGBl. 110/2008, zur rechtlichen Beratung und Rechtsvertretung im Interesse des Staates berufen. Das Einschreiten der Finanzprokuratur für die in § 3 leg. cit. genannten Mandanten durch die in § 2 leg. cit. angeführten Befugnisse hat stets auf Grund eines Auftrages zu erfolgen. Für den Bund als Auftraggeber sind die Obersten Organe des Bundes samt deren nachgeordneten Dienststellen zu einer solchen Auftragerteilung befugt.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen besteht nach § 17 ProkG, BGBl. 110/2008, für die Dienst- und Fachaufsicht in Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Finanzprokuratur und über die Finanzprokuratur als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen. Soweit ein anderes Oberstes Organ des Bundes als der Bundesminister für Finanzen die Finanzprokuratur beauftragt, ist es dieser von Gesetzes wegen verwehrt, darüber einem anderen Obersten Organ und damit auch dem Bundesministerium für Finanzen im Wege der Dienst- und Fachaufsicht in Personal- und Disziplinarangelegenheiten Auskunft zu erteilen. Gleichermaßen gilt für Angelegenheiten, in denen ein anderer Rechtsträger als der Bund nach § 3 ProkG die Finanzprokuratur beauftragt hat. In allen Fällen ist die Finanzprokuratur zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Bundesminister:  
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

